

SATZUNG

§ 1

Der

Arbeitskreis Altdorfer Heimatgeschichte

mit Sitz in 71155 Altdorf, Kreis Böblingen

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

Zweck des Vereines ist:

Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Erhaltung von heimatgeschichtlichen Werten der Vergangenheit und der Zukunft in Wort, Schrift, Bild und Gegenständen.
- b. Förderung des heimatgeschichtlichen Interesses in Altdorf durch Veröffentlichung interessanter Beiträge im Altdorfer Nachrichtenblatt der Gemeinde, sowie Abhaltung von Dia- bzw. Bildvorträgen.
- c. Durchführung von Ausstellungen mit heimatgeschichtlichem, allgemeinbildendem Charakter in Schule und an sonstigen Plätzen.
- d. Zusammenarbeit im Bereich der Heimatgeschichte mit der Bürgerlichen Gemeindeverwaltung, mit Nachbargemeinden und Vereinen.
- e. Pflege und Ausbau des Heimatmuseums.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerliche Gemeinde Altdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütze Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Organe

Der Arbeitskreis Altdorfer Heimatgeschichte setzt sich aus gleichberechtigten Mitgliedern zusammen; sie bringen ihre heimatgeschichtlichen Aktivitäten in den Arbeitskreis ein.

Die Zahl der verantwortlichen Ausschussmitglieder soll wenigstens drei, höchstens jedoch neun betragen. Der Arbeitskreis trifft notwendige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder.

Die Auflösung des Vereines ist mit einer Mehrheit von 75 % der Ausschussmitglieder zu beschließen.

Aus dem Ausschuss wird ein Vorsitzender, ein 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender), ein Kassierer und ein Schriftführer auf unbestimmte Zeit mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Sprecher (1. Vorsitzender) muss sich nicht mit allen Ausschussmitgliedern absprechen.

§ 7 Vereinsmitglieder und Beitrag

Mitglied im Verein „Arbeitskreis Altdorfer Heimatgeschichte“ kann jedermann werden. Das Mitglied anerkennt durch Unterschrift die jeweilige Vereinssatzung. Neben dem jährlichen Beitrag entstehen den Vereinsmitgliedern keine Kosten oder Haftungen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro pro Jahr und wird in der Regel per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Ausschusses den Jahresbeitrag.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Verein kann in unregelmäßigen Abständen Mitgliederversammlungen einberufen.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 22. November 2022 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der am 25. Februar 1985 beschlossenen, im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter eingetragenen Satzung.

Altdorf, den 22. November 2022